

Allgemeine Hinweise zum Muster-Bildungsvertrag

Verbundstudium

Das Verbundstudium ist eine Kombination aus Berufsausbildung, Studium und betrieblicher Praxis, häufig wird dafür auch die Bezeichnung ausbildungsintegrierendes duales Studium verwendet.

Der vorliegende Mustervertrag ist Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag der Industrie- und Handelskammern. Er gilt damit nur für Zeiträume und Inhalte, sofern sie nicht durch das BBiG geregelt sind.

- Der Vertrag besteht aus einem Mantelteil und einem Beiblatt, in dem u.a. die betrieblichen Praxisphasen geregelt sind.
- Die im Bildungsvertrag beschriebenen betrieblichen Praxisphasen nach Abschluss der Berufsausbildung können sowohl freiwillige Praktika (entsprechend § 26 Berufsbildungsgesetz BBiG), als auch Pflichtpraktika (entsprechend Hochschulrahmen-gesetz HRG) umfassen.

Für die Zeiten der betrieblichen Praxis und der Studienphasen, die nach der Bekanntgabe über das Bestehen der Abschlussprüfung (AP Teil II) bei der zuständigen Stelle liegen, weisen wir auf Folgendes hin:

Auf der Grundlage übermittelter Fragen von den IHKs zum Mindestlohngesetz hatte der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) einen Fragenkatalog zusammengestellt und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) als federführendes Ressort bezüglich des zum 01.01.2015 in Kraft tretenden Mindestlohns zum Thema der dualen Studiengängen um die Beantwortung dieser Fragen gebeten. Das BMAS hat dem DIHK seine Antworten übermittelt.

Darin wird unter 5.1.5.2 ausgeführt: „Duales Studium: sind die Praxisphasen Pflichtpraktika oder ist der Mindestlohn zu zahlen? Sind Zeiten der betrieblichen Praxis ohne Berufsausbildungsbildungsvertrag mit Mindestlohn zu vergüten?

Für Praxisphasen in dualen Studiengängen gilt das MiLoG nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 MiLoG nicht (vgl. BT-Drs. 18/1020 (neu) S. 25).“

Das Arbeitsentgelt für dual Studierende hat Lohncharakter und ist damit sozialversicherungspflichtig. Damit unterscheidet es sich deutlich vom Arbeitsentgelt sogenannter Werkstudenten, das nicht sozialversicherungspflichtig ist. Auch die Bezeichnung als Stipendium wird nicht empfohlen, weil daraus keine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht resultiert.

Das BMAS weist zudem darauf hin, dass weitergehende verbindliche Informationen und Hinweise für Arbeitgeber zum Mindestlohngesetz und zu damit im Zusammenhang stehenden Vorschriften auf der Internetseite des Zolls ((<https://bit.ly/2YIIZWk>) zur Verfügung stehen.

In Zweifelsfällen kann, die vom BMAS eigens eingerichtete Hotline mit der Telefonnummer +49 30 221 911 004 genutzt werden.

- Der Ausbildende beantragt die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages bei der zuständigen Stelle.
- Im Berufsausbildungsvertrag ist unter Punkt H ein Hinweis zu diesem Bildungsvertrag einzutragen.

Anmerkung:

Dieser Mustervertrag dient lediglich als erste Orientierungshilfe. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Vertragsmusters, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit **nicht** übernommen werden.

Bildungsvertrag Verbundstudium

in Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag

für den kombinierten Bildungsgang der Ausbildung zum/zur [REDACTED]
und des Studiums an der Hochschule Kempten für angewandte Wissenschaften zum
Studienabschluss

im Studiengang

Zwischen dem Unternehmen
Praxispartner
Straße
PLZ
Ort

- *im folgenden Praxispartner genannt -*

und dem/der Studierenden

- *im folgenden Studierende/r genannt -*

Name
Straße
PLZ
Ort
geboren am
geboren in
evtl. gesetzlicher Ver.

wird folgender Bildungsvertrag geschlossen.

Ergänzend zu diesem Bildungsvertrag wird ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen,
welcher der IHK / HWK / StBK zur Eintragung eingereicht wird. Die Inhalte dieses
Bildungsvertrages gelten auch als sonstige Vereinbarungen gemäß Punkt H des
Berufsausbildungsvertrages.

Vorbemerkungen

Der kombinierte Bildungsgang der Ausbildung zum/zur [REDACTED]
und des Hochschulstudiums zum Studienabschluss [REDACTED]
ist ein anspruchsvolles Modell mit dem Ziel, Studium und Berufsausbildung optimal zu
verknüpfen. Er setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung des/der
Teilnehmers/in voraus.



Während des Bildungsgangs wechseln sich Phasen der Ausbildung beim Praxispartner und Phasen des Studiums gegenseitig ab. Ausbildungszeiten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind nur die Zeiten der Ausbildung beim Praxispartner. Der Bildungsvertrag trifft darüber hinaus auch Regelungen für die Zeiten des Studiensemesters (Vorlesungszeit) und nach Abschluss der Ausbildung.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1. Gegenstand des Bildungsvertrages ist die Vereinbarung der Vertragspartner über die Integration betrieblicher Praxisphasen im Rahmen des Verbundstudiums des/der Studierenden an der Hochschule Kempten über die Berufsausbildung hinaus. Dabei werden die Mindestanforderungen von hochschule dual berücksichtigt.
2. Es besteht von beiden Seiten kein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.
3. Grundvoraussetzung für diesen Bildungsvertrag sind:
 1. der/die Studierende muss an der Hochschule Kempten immatrikuliert sein;
 2. die betrieblichen Praxisphasen entsprechen den Mindestanforderungen von hochschule dual.

§ 2 Vertragsdauer

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am:
[REDACTED]

und endet mit Abschluss des Studiums (= Feststellung sämtlicher Noten). Ist dies nicht innerhalb der Regelstudienzeit am Semesterende am:
[REDACTED]

steht es den Vertragspartner frei, den Vertrag zu verlängern.

Die Dauer umfasst die betriebliche Ausbildung, die Studienphasen und die betrieblichen Praxisphasen bis zum Studienende. Ein Anspruch auf eine anschließende Weiterbeschäftigung beim Praxispartner besteht nicht. Die Berufsausbildungszeit umfasst mindestens die Mindestausbildungszeit nach den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts der beruflichen Bildung (BiBB).

2. Im Falle einer Nichtzulassung zum Studium an der Hochschule Kempten – insbesondere bei Nichtberücksichtigung im Rahmen der Vergabe der Studienplätze bei zulassungsbeschränkten Studienplätzen – wird die vereinbarte kombinierte Ausbildung in ein normales Berufsausbildungsverhältnis im Ausbildungsberuf [REDACTED] umgewandelt und dieses fortgesetzt.

3. Besteht die/der Studierende eine Hochschulprüfung gemäß Prüfungsordnung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums entscheidend ist, nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zu der nach Prüfungsordnung nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, sofern der Praxispartner zustimmt. Besteht die/der Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Nichtbestehen der nach der Prüfungsordnung letzten möglichen Wiederholungsprüfung(en) oder einer sonstigen Exmatrikulation.
Im Falle der Beendigung wird die vereinbarte kombinierte Ausbildung in ein normales Berufsausbildungsverhältnis umgewandelt und dieses fortgesetzt, ggf. mit der Möglichkeit der Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses nach § 21 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
4. Eine mögliche Lehrzeitverkürzung ist in Absprache mit der jeweiligen Kammer zu treffen.

§ 3 Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Während der Zeit der Berufsausbildung gelten die Kündigungsbestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (§ 22 BBiG).
2. Nach Abschluss der Berufsausbildung gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie folgende Bestimmungen:
 - a) Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden. Der Praxispartner wird vom Recht der ordentlichen Kündigung nur nach billigem Ermessen Gebrauch machen. Dabei ist das Interesse der/des Studierenden an der Fortsetzung seines Studiums angemessen zu berücksichtigen. Die Hochschule ist über den Ausspruch der Kündigung zu unterrichten.
 - b) Der Vertrag ist jederzeit außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten kündbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei der Nichteinhaltung von § 5 oder § 6 des Vertrages vor.
 - c) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
 - d) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der/die Studierende die Eintrittsberechtigung in ein höheres Semester verfehlt hat. Der Praxisbeauftragte der Hochschule für den betreffenden Studiengang ist in diesem Falle vom Praxispartner zu konsultieren. Die Vertragsparteien können die Fortsetzung des Vertrages vereinbaren.
 - e) Für den Fall der Betriebsaufgabe verpflichtet sich der Praxispartner, sich rechtzeitig um eine weitere Fortführung des Bildungsvertrags in einer geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.



§ 4 Allgemeine Regelungen

1. Der/die Studierende bleibt während der betrieblichen Praxisphasen, die Bestandteil des Studiums sind, Mitglied der Hochschule Kempten mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten als Studierende/r.
2. Es gelten insbesondere die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen in Bayern, die Studien- und Prüfungsordnung des studierten Studiengangs und die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule sowie (falls vorhanden) die Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind an der Hochschule Kempten abrufbar.
3. Nach Abschluss der Berufsausbildung sind die betrieblichen Praxisphasen Bestandteil des Studiums und dienen der Vertiefung der praxisbezogenen Bildungsinhalte. Betriebliche Praxisphasen können in den praktischen Studiensemestern und in den vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten (i.d.R. 15. Febr. bis 14. März bzw. 01. Aug. bis 30. Sept.) liegen.
Des Weiteren können betriebliche Praxisphasen während der Bachelorarbeit stattfinden. Weitergehende Zeitumfänge können vereinbart werden unter der Maßgabe, dass Studienverlauf und -erfolg nicht beeinträchtigt werden. Die Festlegung weiterer Zeitumfänge bedarf der schriftlichen Form, der Praxisbeauftragte bzw. Ansprechpartner an der Hochschule wird darüber informiert.
4. Im Rahmen des Verbundstudiums schlägt der Praxispartner der Hochschule Kempten ein Thema für die Bachelorarbeit des/der Studierenden vor und räumt dem/der Studierenden die Möglichkeit ein, diese Arbeiten für den Praxispartner durchzuführen. Der/die Studierende verpflichtet sich, die von der Hochschule Kempten im Einvernehmen mit dem Praxispartner gestellten Themen zu bearbeiten.
Für die Bachelorarbeit sind insbesondere die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung, der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten und die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Kempten zu beachten, insbesondere die dort festgelegten Fristen und die erforderliche Zustimmung der Prüfungskommission des Studienganges.

§ 5 Pflichten des Praxispartners

Der Praxispartner verpflichtet sich

1. den/die Studierende/n entsprechend den Studieninhalten und der Vorgaben der Hochschule in den betrieblichen Praxisphasen fachlich zu betreuen;
2. den/die Studierende/n zum Studium an der Hochschule gemäß obigem Bildungsgang freizustellen. Dies gilt ebenfalls für den Besuch der Berufsschule, soweit dieser vereinbart wurde;
3. den/die Studierende/n für alle Prüfungen an der Hochschule freizustellen. Für Wiederholungen dieser Prüfungen und die Vorbereitung hierfür wird keine Freistellung gewährt. Für diese Zeiten nimmt der/die Studierende Gleitzeit oder Urlaub;
4. dem/der Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen an der Hochschule Kempten zu ermöglichen und ihn/sie dafür freizustellen;
5. eine/-n geeignete/-n Mitarbeiter/-in mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und diesen der Partnerhochschule zu benennen;
6. die von dem/der Studierenden zu erstellenden Praxisberichte zu überprüfen und sich beim Studierenden über den Studienfortschritt zu informieren;
7. ein Zeugnis über die betrieblichen Praxisphasen am Ende des Studiums auszustellen, das sich auf den Erfolg der Praxisphasen bezieht, sowie den Zeitraum der abgeleisteten Praxisphasen und etwaige Fehlzeiten ausweist.

§ 6 Pflichten des/der Studierende/n

Der/die Studierende ist verpflichtet, sich dem Bildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Praxismöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die regelmäßige wöchentliche Praxiszeit von _____ Stunden einzuhalten und ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dem Praxispartner anzugeben;
2. die im Rahmen der betrieblichen Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
3. den Anordnungen des Praxispartners und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen;

4. die für den Praxispartner gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und über die erlangten firmeninternen Kenntnisse auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Vertraulichkeit zu wahren;
5. fristgerecht Praxisberichte nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule für Praxissemester zu erstellen;
6. den Praxispartner über die gegebenenfalls zu wählenden Schwerpunkte des Studiums zu informieren;
7. dem Praxispartner den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlauf nach jedem Semester durch von der Hochschule ausgestellte Notenbescheinigung (Notenausdruck des Selbstbedienungsportals) vorzulegen.
8. die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht vorzulegen.

§ 7 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Der Praxispartner zahlt eine angemessene Vergütung. Die Ausbildungsvergütung beträgt zum aktuellen Zeitpunkt monatlich brutto:

_____. Ausbildungsjahr _____ Euro
_____. Ausbildungsjahr _____ Euro
_____. Ausbildungsjahr _____ Euro
_____. Ausbildungsjahr _____ Euro

Tritt während des Studiums eine vom Praxispartner geduldete Verzögerung auf, die der/die Studierende zu vertreten hat, so kann eine individuelle Regelung über die Vergütung getroffen werden. Sie unterliegt der Schriftform.

2. Nach Bestehen der Berufsabschlussprüfung zahlt der Praxispartner eine Vergütung in Höhe von _____ Euro.
3. Die Vergütung wird monatlich bis zum Studienende bezahlt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Termingerechte Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung
 - b) Nachweis der planmäßigen Studienleistung durch Vorlage der Notenbescheinigung
 - c) Praxiseinsätze während der Praxisphasen beim Praxispartner während der vorlesungsfreien Zeit.
4. Hinsichtlich Steuer- und Sozialversicherungsabgaben gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Ausbildungs-, Arbeitszeit und Urlaub

1. Die regelmäßige, betriebliche Ausbildungszeit richtet sich nach der betriebsüblichen, tariflichen Arbeitszeit eines/r Vollbeschäftigte(n). Des Weiteren gelten die Regeln des Berufsbildungsgesetzes.
2. Der regelmäßige Einsatzort während der betrieblichen Praxisphasen ist _____. Andere Einsatzorte können bei Bedarf vereinbart werden.
3. Der Praxispartner gewährt dem/der Teilnehmer/in Urlaub nach den geltenden tariflichen bzw. durch Betriebsvereinbarung getroffenen Bestimmungen bzw. dem Bundesurlaubsge setz (für Minderjährige nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz). Die Qualitätsstandards von hochschule dual werden berücksichtigt. Es besteht ein Urlaubsanspruch

im Jahr _____ von _____ Arbeitstagen
im Jahr _____ von _____ Arbeitstagen
4. Nach Abschluss der Berufsausbildung ist Urlaub während der Praxisphasen vom 15. Februar bis 14. März und 1. August bis 30. September zu nehmen. In der noch verbleibenden vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit wird die Tätigkeit beim Praxispartner fortgesetzt.
5. Zusätzliche Urlaubstage können erreicht werden, wenn außerhalb der Praxisphasen weitergehende Arbeitszeit erbracht wird (vgl. § 4 Abs. 3).

§ 9 Versicherungsschutz

1. Der/die Studierende ist während aller betrieblichen Praxisphasen im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt der Praxispartner auch der Hochschule Kempten einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Für praktische Studiensemester bzw. betriebliche Praxisphasen **im Ausland** hat der/die Studierende selbst für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz Sorge zu tragen.
3. Der/die Studierende unterliegt während des Vertragsverhältnisses im Inland der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wie der/die zur Berufsausbildung Beschäftigte.



§ 10 Ausschlussfristen/Verfallsklauseln

1. Alle Ansprüche aus diesem Bildungsvertrag müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden. Erfolgt dies nicht, verfallen diese Ansprüche.
2. Lehnt der Leistungspflichtige den Anspruch schriftlich ab oder erklärt er sich hierzu nicht innerhalb eines Monats nach Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder nach dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Diese Ausschlussfristen und diese Verfallsklausel gelten nicht für Ansprüche aus einer Haftung für vorsätzliches Verhalten, für Ansprüche auf Zahlung des Mindestlohns nach dem MiLoG und für andere gesetzliche oder tarifliche Ansprüche, auf die nicht verzichtet werden kann.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

1. Für den Ausbildungsvertrag finden, soweit keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, die für ein Ausbildungsverhältnis geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Der/die Studierende verpflichtet sich, während der Dauer der Bildungsmaßnahme keine andere Erwerbstätigkeit auszuüben, sofern das Gehalt auskömmlich ist. Es gilt der jeweilige BAföG Höchstsatz als auskömmlich. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist gegenüber dem Praxispartner anzeigenpflichtig und darf nicht den Interessen des Praxispartners widersprechen oder den Studienfortschritt gefährden.
3. Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.
5. Von diesem Vertrag und vom Berufsausbildungsvertrag erhält jede Vertragspartei sowie die Hochschule Kempten eine unterschriebene Ausfertigung.

6. Weitere Vereinbarungen

Ort, Datum

Praxispartner

Studierende/r

gesetzlicher Vertreter des/der Studierende/n